

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll
und der weiteren Abgeordneten der PDS
— Drucksache 13/168 —**

Aufhebung der Steuer auf Öko-Investitionen in den Niederlanden

Agenturmeldungen war zu entnehmen, daß in den Niederlanden mit Beginn des Jahres 1995 Einkünfte aus bestimmten Öko-Investitionen nicht mehr der Einkommensteuer unterliegen. Die niederländische Regierung soll sich von dieser Entscheidung die Förderung ausgewählter umwelterhaltender Projekte in Bereichen wie Windenergie, Wiederaufforstung und ökologischer Landbau sowie die Gründung neuer Öko-Fonds versprechen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie im niederländischen Steuerrecht der Begriff „Öko-Investition“ definiert wird?

Der Begriff der „Öko-Investition“ ist im niederländischen Steuerrecht nicht definiert. Vermutlich bezieht sich die Frage auf die neuen steuerlichen Regelungen für Investitionen in Projekte des Umweltschutzes (sog. milieu-investeringen). Diese neuen Regelungen wurden durch Gesetz vom 13. Juli 1994 mit Geltung ab 1. Januar 1995 in das niederländische Einkommensteuergesetz aufgenommen.

2. Ist der Bundesregierung ferner bekannt, welche Einkünfte aus welchen Investitionen in den Niederlanden ab 1995 nicht mehr der Einkommensteuer unterliegen?
3. Wie hat die niederländische Regierung die Aufhebung der Besteuerung sogenannter Öko-Investitionen steuertechnisch und steuersystematisch umgesetzt?

Die Neuregelung sieht eine Steuerbefreiung bei der Einkommensteuer für die Erträge natürlicher Personen aus sog. Öko-Einrich-

tungen (groene instellingen) vor, die ihrerseits Projekte im Umweltbereich (groenprojecten) fördern oder sich an solchen Projekten beteiligen. Die sog. Öko-Einrichtungen (groene instellingen) sind besondere, vom Ministerium der Finanzen anerkannte Kreditinstitute und Anlagefonds unter der Aufsicht der Niederländischen Bank, deren Tätigkeiten zu mindestens 70 v. H. in der Gewährung von Krediten für Umweltschutzprojekte oder in der Einlage von Kapitalvermögen in solche Projekte bestehen.

Bei den befreiten Erträgen handelt es sich um

- Gewinne aus Anteilen,
- Ausschüttungen auf Gewinnanteilscheine und
- Zinsen aus Schuldforderungen.

4. Trifft es zu, daß die niederländische Regierung die Absicht hat, dadurch private Investitionen in bestimmte Projekte in ausgewählten Bereichen zu fördern?

Wenn ja, verfügt die Bundesregierung über Informationen darüber, welche Investitionen in welche Projekte in welchen Bereichen die niederländische Regierung auf diese Weise steuerlich begünstigen will?

Ziel der Neuregelung ist die steuerliche Förderung privater Investitionen in bestimmte Umweltschutzprojekte. Diese Projekte müssen als förderungswürdig anerkannt sein. Dies wird im Einzelfall in einem besonderen Verfahren, anhand der Zielsetzungen, die mit dem einzelnen Projekt verfolgt werden, festgestellt. Das Verfahren schließt mit einem Bescheid (groenverklaring). Als förderungswürdige Umweltschutzprojekte, an denen sich die sog. Öko-Einrichtungen beteiligen können, kommen insbesondere Projekte mit den Zielsetzungen

- der umweltschonenden Energieerzeugung (z. B. Einsatz erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, FernwärmeverSORGUNG),
 - der Entwicklung und Bewahrung von Natur und naturnahen Landschaften sowie
 - des biologischen Landbaus
- in Betracht.

Projekte mit einer Investitionssumme unter 50 000 hfl (etwa 40 000 DM) werden nicht gefördert.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Übernahme dieser oder vergleichbarer Befreiungstatbestände in das bundesdeutsche Steuerrecht?

Wenn nein, warum nicht?

In Deutschland werden Umweltschutzinvestitionen durch Bund und Länder bereits durch zahlreiche Instrumente gefördert, z. B. Investitionsprogramm zur Verminderung von Umweltbelastungen, ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm, Förderung der Einrichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Auch

das Gesamtkonzept der Bundesregierung zur CO₂-Minderung enthält Fördermaßnahmen, die einen wichtigen Beitrag für eine CO₂-Minderung leisten (vgl. hierzu den Beschuß der Bundesregierung vom 29. September 1994 zur Verminderung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des dritten Berichts der Interministeriellen Arbeitsgruppe CO₂-Reduktion). Eine darüber hinausgehende Forderung ist zur Zeit nicht erforderlich.

6. Hält die Bundesregierung diese steuerpolitische Entscheidung der niederländischen Regierung unter dem Gesichtspunkt des Erhalts der Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit der bundesdeutschen Wirtschaft für vereinbar mit dem Konzept des Europäischen Binnenmarkts?

Die Bundesregierung erwartet vor dem Hintergrund des existierenden Förderinstrumentariums durch die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Maßnahme der Niederlande keine spürbaren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

Im übrigen obliegt es der Europäischen Kommission, zu prüfen und zu entscheiden, ob die niederländische Regelung mit dem EG-Vertrag vereinbar ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333